



Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Name: Blaskapelle 1959 Abenheim (im Nachgang nur Blaskapelle genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

Blaskapelle 1959 Abenheim e.V.

2. Sitz ist Worms-Abenheim
3. Die Blaskapelle ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, politisch und konfessionell neutral.
4. Die Blaskapelle bezweckt die Ausübung und Pflege von Instrumentalmusik, insbesondere Blasmusik.
5. Dieser Zweck soll sowohl durch regelmäßige Übungsstunden bzw. Ausbildung/Förderung von Musikern und Jungmusikern als auch durch öffentliche Aufführungen erreicht werden.
6. Die Blaskapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Blaskapelle kann jede natürliche Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Blaskapelle besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern (Ehemals aktiven Mitgliedern)
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern
3. Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste um die Blaskapelle erworben haben, können auf Antrag vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie jedes andere Mitglied. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins lediglich materiell/finanziell fördern. Sie üben keine Mitbestimmungsrechte aus und haben keinerlei Stimmrechte.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahme-Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.

4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen in Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Blaskapelle;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens;
 - d) bei Äußerungen oder Taten, die das Ansehen der Blaskapelle schädigen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs der Blaskapelle auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Dirigenten (außerordentliches Mitglied)
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenverwalter
 - dem Inventarwart
 - dem Jugendleiter
 - dem Notenwart
 - dem Pressewart
 - dem 1. Beisitzer (optional)
 - dem 2. Beisitzer (optional)

1.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen hin sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
Die Blaskapelle wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

2. Tätigkeitsbereiche:

Der **1. Vorsitzende** steht der Blaskapelle vor, und trifft in allen Belangen die letzten Entscheidungen. Er repräsentiert die Blaskapelle intern und extern.

Der **2. Vorsitzende** vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Belangen.

Der **Dirigent** entscheidet über alle musikalischen Belange der Blaskapelle.

Der **Schriftführer** ist für die Protokolle und sonstigen Schriftverkehr, zuständig. Er hat die nötigen Unterlagen zur Chronik, zusammen mit dem Pressewart, der Blaskapelle zu erstellen.

Der **Kassenverwalter** ist für den finanziellen Bereich, Kassen- und Buchführung zuständig. Er erstellt die Jahresbilanz.

Der **Jugendleiter** ist für die Ausbildung von Jugendlichen und Schülern zuständig. Ihm unterstehen die einzelnen Ausbilder.

Der **Inventarwart** verwaltet sämtliche vereinseigenen Instrumente, vereinseigene Kleidung und das Mobiliar. Er ist für Reparaturen vereinseigener Instrumente zuständig.

Der **Notenwart** ist für das gesamte Notenmaterial der Blaskapelle zuständig.

Der **Pressewart** pflegt die Kontakte innerhalb (Vorstand, Mitglieder) bzw. außerhalb des Vereins (sämtliche Medien z.B. Internet/Zeitung u. ä.). Er ist verantwortlich für die Erstellung von Werbemitteln und Presseberichten.

Die **Beisitzer** unterstützen in allen Belangen die Tätigkeit des Vorsitzenden.

3.

- a) Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Interessen der Blaskapelle erforderlich machen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6.
 - a) In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) In den erweiterten Vorstand können auch Mitglieder gewählt werden, die jünger als 18 Jahre, aber mind. 16 Jahre sind.
 - c) Jedes aktive, passive, sowie Ehren-Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
 - d) Fördermitglieder können nicht gewählt werden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Weiterhin ist der Vorstand unter anderem verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen, sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten. Für finanzielle Verfügungen und steuerliche Angelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich für Mitglieder unter 18 Jahren um 50%.
2. Die Beträge werden nach Vereinbarung mit den einzelnen Mitgliedern erhoben.
3. Der Beitrag wird vom Kassenverwalter erhoben.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (Papier oder Digital), durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mind. 2 Wochen einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Für Ergänzungen des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder nach §6, Abs. 2, einzuladen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf Dauer von 2 Jahren. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen-Buchprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, Bericht des Schriftführers, Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Satzungsänderungen sowie alle nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Blaskapelle.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein von ihm bestellter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven, passiven sowie Ehren-Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mind. 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem gegenüberstehen.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet eine neue Mitgliederversammlung.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die **Mitglieder** sind gehalten:
 - a) Die wöchentlich stattfindenden Übungssunden regelmäßig zu besuchen.
 - b) Die ihnen übergebenen Instrumente pfleglich und schonend zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung oder Veruntreuung haftet der Inhaber für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung.
 - c) Kapelleneigene Instrumente dürfen nur im Rahmen von Veranstaltungen der Blaskapelle verwendet werden. Ausnahmefälle können vom Vorstand bzw. Vorsitzenden genehmigt werden.

- d) Reparaturbedürftige Instrumente werden erst nach Begutachtung durch den Inventarwart und Genehmigung durch den Vorstand auf Kosten der Kapelle instandgesetzt. Diese Regelung gilt unter Vorbehalt auch für eigene Instrumente der Mitglieder. Beschädigungen an kapelleneigenen Instrumenten sind unverzüglich dem Inventarwart zu melden.
 - e) Auszubildende, die von Kapellenmitgliedern oder Dritten unterrichtet werden, haben dafür ein Unterrichtsgeld zu zahlen. Die Höhe des Betrags wird von Fall zu Fall festgelegt. Für Musiker, die eine weitere musikalische Ausbildung erhalten, kann ein bestimmter Zuschuss gewährt werden.
 - f) die Bestimmungen aus dem Kinder-/Jugendschutzkonzept einzuhalten.
3. Dem **Dirigenten** obliegt die Leitung der Übungsstunden und die musikalischen Vorbereitungen von öffentlichen Veranstaltungen. Für seine Leistung erhält er eine Kostenerstattung. Seinen Anweisungen während der Übungsstunden und den Veranstaltungen ist unbedingt Folge zu leisten. Gleiches gilt für den Dirigenten der Jugendkapelle.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das auch die Protokollierung der Beschlüsse enthält, anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gleiches gilt für die Vorstandssitzungen.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Versammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss, die an dieser Satzung notwendig werdenden redaktionellen Änderungen oder solche Änderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, zu beschließen und durchzuführen. Diese bedürfen dann keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Blaskapelle werden ausschließlich zur Erreichung des in §1 aufgeführten Zweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Blaskapelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Auflösen

1. Die Auflösung der Blaskapelle erfolgt, wenn weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind, oder aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Verhinderungen eines Mitgliedes muss die Einwilligung schriftlich eingeholt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das kapelleneigene Vermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Blaskapelle oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. In diesem Auflösungs-/Aufhebungsfall fällt das Vermögen des Vereins, nach Einwilligung des Finanzamtes, an die Ortsverwaltung Worms-Abenheim zum Zwecke der Brauchtumpflege.

§ 14

Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der Blaskapelle werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen der Blaskapelle, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für die Blaskapelle Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Blaskapelle hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in der Blaskapelle sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese in der Mitgliederversammlung vom 16.06.2025 bzw. in der Vorstandssitzung vom 07.10.2025 durch einstimmigen Vorstandsbeschluss geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Worms-Abenheim, 07.10.2025